

Satzung von Engine Family e.V.

§1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Engine Family e.V. “. Er hat seinen Sitz in Hamm.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. bildungspolitische Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zweck des Vereins: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. bildungspolitische Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Vereins ist die geschichtlich - kulturelle Aufarbeitung des Automobils in Deutschland, von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Hierzu erwirbt der Verein junge und Historische Fahrzeuge, um diese zu restaurieren und auszustellen. Soweit es möglich ist, sollen die Fahrzeuge mit einem „H- Kennzeichen“ zugelassen werden, um sie bei entsprechenden Anlässen vorführen zu können. Hierzu strebt der Verein die Errichtung eines Museums im Vereinsheim mit Dauerausstellung an.

§2 - Förderungswürdigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Museum München, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 - Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins zu benutzen sowie die Sammlung an Ort und Stelle einzusehen. Die Mitglieder haben dabei die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.

§5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§6 - Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und 2 Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Ein Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.

§7 - Angaben des Vorstandes

1. Der Vorstand oder eine vom Vorstand dafür ermächtigte Person ist verpflichtet, die Aufgaben nach §1 zu erfüllen. Bei Finanzfragen ist der Schatzmeister einzuschalten.
2. Der Schatzmeister hat die finanziellen Angelegenheiten in voller Verantwortung zu tätigen. Er ist für eine ordentliche Führung des Kassenbuches verantwortlich und hat die ihm anvertraute Kasse gewissenhaft und zum Wohle von Engine Family e.V. zu führen.
3. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende, für den Schatzmeister der 1. Beisitzer.

§8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 - Rechnungsprüfer, Geschäftsjahr

1. Die Vereinskasse wird von zwei Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Ihren Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für höchstens ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§10 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen können ausschließlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gelten die Regelungen des §8 dieser Satzung.

§11 - Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.
4. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§12 - Auslösung des Vereines

Der Verein Engine Family e.V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 3/4-Mehrheit zu fassen ist, aufgelöst werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft

Hamm, den 07.06.2026